

Entgeltordnung

Für die Katholische Kindertagesstätte Spatzennest in Trägerschaft der Katholischen Pfarrei St. Vicelin in Eutin

Der Träger der Katholischen Kindertagesstätte Spatzennest hat am 28.01.2018 für den Besuch der Kindertagesstätte die Erhebung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte wie folgt beschlossen.

1. Kostenbeitragspflicht

Für die teilweise Deckung der Personal- und Sachkosten für die pädagogische Betreuung sowie für die teilweise Deckung der Sachkosten der Verpflegung werden die unter Ziffer 2 und 3 aufgeführten Entgelte erhoben.

2. Entgelte für die teilweise Deckung der Personal- und Sachkosten der pädagogischen Betreuung

2.1 Das Entgelt beträgt für die Dauer des Kita-Jahres:

a)	Ganztagsgruppe		
	7.00 – 17.00 Uhr	monatlich	235,00 €
	8.00 – 13.00 Uhr (Grundbuchung)	monatlich	165,00 €
	Jede weitere Stunde	monatlich	30,00 €
b)	Altersgemischte Gruppe		
	8.00 – 15.00 Uhr	monatlich	200,00 €
c)	Integrationsgruppe		
	8.00 – 14.00 Uhr	monatlich	186,00 €
d)	Krippe		
	7.00 – 16.00 Uhr	monatlich	270,00 €
e)	Zusätzliche Betreuungsangebote		
	Frühdienst 7.00 – 8.00 Uhr	monatlich	30,00 €
	Frühdienst 7.30 – 8.00 Uhr	monatlich	15,00 €
	Jede weitere Zusatzstunde	monatlich	30,00 €

Zusatzstunden sind auch tageweise buchbar; für Kinder < 3 Jahre jedoch nur bis 16.00 Uhr möglich!

f)	Betreuung in Notfällen je angefangene Std.		5,00 €
----	--	--	--------

3. Monatliches Entgelt für Getränke und Verpflegung

Das monatliche Entgelt wird wie folgt erhoben:

- | | | | |
|--|-----------|--|--------|
| a) Für die Getränke | | | |
| Krippe | monatlich | | 2,50 € |
| Ganztags-, Integrations-, Altersgemischte Gruppe | monatlich | | 5,00 € |

Das Entgelt für die Getränke ist bei allen Betreuungsangeboten in jedem Fall zu entrichten.

- | | | | |
|------------------------|-----------|--|---------|
| b) Für das Mittagessen | monatlich | | 60,00 € |
|------------------------|-----------|--|---------|

Das Jahresentgelt in Höhe von 720,00 € ist in zwölf Raten zu entrichten – unabhängig von den Schließzeiten und der Inanspruchnahme der Leistung.

Die Erstattung von Verpflegungsentgelten wird bei einzelnen Fehltagen und in der Eingewöhnungszeit sowie bei Urlaub und Krankheit des Kindes ausgeschlossen.

4. Ermäßigtes Entgelt für Verpflegung

Anspruchsberechtigte des Bildungspaketes (Leistungen zur Bildung und Teilhabe) sind Personen, die folgende Leistungen beziehen

- Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II
- Sozialhilfe nach dem SGB XII
- Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG)
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG)

Diese tragen nach Antragstellung einen Eigenanteil zum Verpflegungsentgelt in Höhe von einem Euro pro Tag. Bei durchschnittlich 20 Mittagessen im Monat wird der Eigenanteil pauschal mit 20 Euro je Monat erhoben.

5. Aufnahme des Kindes

Die Aufnahme des Kindes erfolgt grundsätzlich mit Wirkung zum 1. August eines jeden Jahres und endet mit dem 31. Juli des Jahres, in dem das Kind zur Schule kommt.

6. Schließung der Einrichtung

Die Kindertagesstätte wird im Laufe eines Kalenderjahres an bis zu 30 Betriebstagen geschlossen. Bei der Festsetzung der Höhe der Entgelte nach Ziffer 3 ist die Schließzeit berücksichtigt.

7. Zahlungspflicht

Zahlungspflichtige im Sinne dieser Entgeltordnung sind die Vertragspartner, insbesondere die Personensorgeberechtigten.

8. Fälligkeit

- 8.1 Das Entgelt ist in voller Höhe zu zahlen. Dies gilt auch dann, wenn ein Ermäßigungsantrag gestellt wird bzw. gestellt worden ist und der Ermäßigungsbescheid noch nicht vorliegt. Nach Vorliegen des Ermäßigungsbescheides werden überzahlte Entgelte verrechnet bzw. zurückerstattet.
- 8.2 Die Zahlungspflicht beginnt mit dem im Betreuungsvertrag festgelegten Aufnahmedatum.
- 8.3 Das Entgelt wird in der Regel per Lastschriftverfahren durch die Kindertagesstätte eingezogen.
- 8.4 Im Falle des Zahlungsverzuges werden ggf. Mahnkosten geltend gemacht.

9. Gültigkeit der Entgeltordnung

Die Entgeltordnung gilt für die Katholische Kindertagesstätte Spatzennest, in Trägerschaft der Pfarrei St. Vicelin in Eutin.

10. Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung zum 28. Januar 2018 in Kraft.

Eutin, 28. Januar 2018

gez. Birgit Latza
Geschäftsbeauftragte

gez. Daniela Bock
Leitung